

Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt der Schüler:innen die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der von der Schulleitung jährlich durchzuführenden Schüler:inneneinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem/der Schulleiter/in.
3. **Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr.** Bei der Aufnahme haben die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigte durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrer:innen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler:innen nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgegeben.
6. Ist aus triftigen, von Schüler:innen oder deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.
7. Alle Schüler:innen haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
8. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
9. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten der Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten.
10. Ergänzend zu dieser Schulordnung kann von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulerhalter eine schulautonome Hausordnung erlassen werden.

Achtung! Gemäß Tarif- und Hausordnung kann eine **Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres nur bei Nachweis triftiger Gründe** (Wohnungswechsel, dauernde Krankheit) erfolgen. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf jenes Monats, in welchem das Ansuchen gestellt wurde. Sollte zum Zeitpunkt der vorzeitigen Abmeldung die **Mindestanwesenheit im Hauptfach oder Kursfach (24 WS) plus Ergänzungsfach (Elementarstufe 9 WS, Unter-, Mittel-, Ober- und Repertoirestufe 18 WS)** nicht erfüllt sein, wird die Musikschüler:innenförderung des Landes Steiermark von den Förderungsnehmer:innen rückgefordert.